

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 14/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Künstlersozialkasse bei der Unfallkasse des Bundes,
Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n und
S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Mai 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die klagende GmbH wendet sich gegen die Höhe der von der beklagten Künstlersozialkasse für die Jahre 1999 und 2000 festgesetzten Künstlersozialabgabe (KSA) mit der Begründung, die beiden zu je 50 vH am Gesellschaftskapital beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer seien zum überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit mit reinen Geschäftsführeraufgaben befasst und nur zum geringen Teil als Künstler iS des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) tätig gewesen (künstlerische Fotografie, Fotodesign, audio-visuelle Medienkunst), sodass ihre Gehälter (1999 470.139 DM und 2000 469.653 DM) nicht mit der KSA hätten belegt werden dürfen. Die Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 23. Mai 2006 richtet sich die Beschwerde der Klägerin vom 3. August 2006, mit der in erster Linie eine Divergenz zur höchstrichterlichen Rechtsprechung und hilfsweise die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht wird.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 3 1) Eine Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht formgerecht dargelegt worden. Zur Wahrung der Form muss vorgetragen werden, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem Rechtssatz aufgestellt hat, den eines der vorgenannten Gerichte entwickelt und angewendet hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist es notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz des BSG bzw eines der anderen Gerichte aufzuzeigen. Eine Abweichung liegt indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 Die Klägerin führt zur Begründung der behaupteten Divergenz die Urteile des erkennenden Senats vom 16. April 1998 - B 3 KR 7/97 R - (BSGE 82, 107 = SozR 3-5425 § 25 Nr 12: Einmann-GmbH eines ehemaligen Spitzensportlers mit unterschiedlichen Geschäftsfeldern, die nur teilweise der Kunst bzw Publizistik zuzuordnen sind), vom 17. Juni 1999 - B 3 KR 1/98 R - (SozR 3-5425 § 25 Nr 13: Gesellschafter-Geschäftsführer einer als GmbH betriebenen Werbeagentur mit administrativen und künstlerisch-publizistischen Aufgaben) und vom 12. November 2003 - B 3 KR 10/03 R - (SozR 4-5425 § 24 Nr 3: Gesellschafter-Geschäftsführer eines als GmbH betriebenen Fotoateliers mit einem Arbeitseinsatz von 70 vH als Werbefotograf) an, nach denen die KSA auf das Geschäftsführergehalt zu zahlen ist, wenn der Geschäftsführer überwiegend bzw schwerpunktmäßig künstlerische oder publizistische Aufgaben (einschließlich der damit zwangsläufig verbundenen berufstypischen Annexbereiche wie zB Reisen, Organisation und Verwaltung, vgl BSGE 82, 107 = SozR 3-5425 § 25 Nr 12) wahrnimmt bzw solche Elemente das Gesamtbild seiner Tätigkeiten für die GmbH prägen, die nicht-künstlerischen "reinen" Geschäftsführungstätigkeiten (Betriebsführung, Personalführung, kaufmännische und technische Abwicklung usw) also den geringeren Teil der Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Diesen allein auf das Verhältnis zwischen künstlerischem und nicht-künstlerischem Anteil der Tätigkeit eines Gesellschafter-Geschäftsführers für die GmbH abstellenden Rechtssatz, den auch das LSG zur Begründung seiner Entscheidung herangezogen hat (Urteilsdruck S 8: die Geschäftsführer waren mit weit über der Hälfte ihrer Aufgaben als Fotografen künstlerisch tätig; diese Aufgaben haben das Gesamtbild ihrer Tätigkeit geprägt), hat die Klägerin jedoch nicht ihrer Divergenzrüge zu Grunde gelegt. Vielmehr hat sie den genannten BSG-Urteilen zu Unrecht den Rechtssatz entnommen, das Geschäftsführergehalt unterliege dann der KSA, wenn "die eigene kreative Tätigkeit der Geschäftsführer für das Gesamtbild des Schaffens des Unternehmens prägend sei; die künstlerische Tätigkeit der Geschäftsführer sei nur dann als überwiegend und prägend anzusehen, wenn der Umfang ihres aus Kreativität und zugeordneter Geschäftstätigkeit bestehenden Anteils größer sei als der Umfang des kreativen Schaffens der Mitarbeiter zuzüglich der diesem zuzuordnenden Geschäftstätigkeit der Geschäftsführer; ein Kreativschaffen, das überwiegend von Mitarbeitern erbracht werde, sei nicht geprägt durch den Anteil der Geschäftsführer." Eine Divergenzrüge kann jedoch nur auf einen vom BSG tatsächlich entwickelten Rechtssatz gestützt werden, weil nur dann eine Abweichung des LSG vorstellbar ist.

5 2) Die Klägerin macht hilfsweise geltend, das angegriffene Urteil betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Diese Erfordernisse betreffen ebenfalls die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48). Deren Voraus-



setzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

a) Die Klägerin sieht die Frage nach den Voraussetzungen und Grenzen der Abgabepflicht einer GmbH auf an Gesellschafter-Geschäftsführer gezahlte Gehälter für weiterhin klärungsbedürftig an und hat dazu ausgeführt: "Sollten die Ausführungen der genannten BSG-Urteile nicht so zu verstehen sein, dass sich die zuzuordnende Geschäftstätigkeit der Geschäftsführer nur auf ihren eigenen Kreativanteil bezieht, können sie aber jedenfalls nicht so verstanden werden, dass sie die gesamte Geschäftstätigkeit umfassen. Sie sind dann der Ausfüllung bedürftig." Hiermit setzt sich das zur Divergenzrüge aufgezeigte Missverständnis der Klägerin über den in den drei Urteilen aufgestellten bzw wiederholten Rechtssatz des BSG fort. Eine noch klärungsbedürftige Rechtsfrage wird nicht formuliert.

b) Soweit die Klägerin das zu § 2 Satz 1 Nr 9 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ergangene Urteil des 12. Senats des BSG vom 24. November 2005 - B 12 RA 1/04 R - (SozR 4-2600 § 2 Nr 7) anspricht und dazu ausführt, ein Klärungsbedarf mit Blick auf die für die Abgabepflicht nach dem KSVG erforderliche Selbstständigkeit eines überwiegend künstlerisch tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers ergebe sich daraus, dass der Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH dort als unselbstständig und damit sozialversicherungspflichtig angesehen werde, liegt ebenfalls ein Missverständnis der ergangenen Entscheidung vor. Das Urteil betrifft die Rentenversicherungspflicht von arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen. Die Selbstständigkeit von Alleingesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH wird dort nicht in Frage gestellt, sondern ist eine der Voraussetzungen der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI. Es fehlt daher an der Darlegung eines Klärungsbedarfs.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 gültigen Fassung (Art 17 Abs 1 Satz 2 des 6. SGG-Änderungsgesetzes).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)